

**Satzung über die dezentrale Rückhaltung
des Oberflächenwassers**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Okt. 1995)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zisternenpflicht
- § 2 Versiegelte Flächen, Leitungsnetz
- § 3 Fassungsvermögen
- § 4 Inkrafttreten

In Kraft getreten am: 29.10.1995

§ 1 Zisternenpflicht

- (1) Für das Stadtgebiet der Stadt Bruchköbel wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen nur errichtet werden dürfen, wenn Regenwasserzisternen oder Regenwassernutzungsanlagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (Regenrückhaltebecken).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Von der Pflicht nach Abs. 1 können Betroffene ganz oder teilweise im Ausnahmefall befreit werden. Befreiungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Magistrates.

§ 2 Versiegelte Flächen, Leitungsnetz

- (1) Versiegelte Flächen sind Dachflächen, Terrassen, Garagen und mit Pflaster, Steinen oder ähnlichem wasserundurchlässigem Belag versehene Hofflächen.
- (2) Das anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in die jeweilige Regenwasserzisterne abzuleiten, soweit dies möglich ist.

§ 3 Fassungsvermögen

Das Fassungsvermögen der Zisterne muss mindestens 30 Liter/qm der projizierten Auffangfläche betragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.